

Klausur: Internationale Besteuerung
Prüfer: Prof. Dr. Dirk Kieseewetter

Veranstaltungsnummer: 2042
Wintersemester 2004/05

Als Hilfsmittel sind zugelassen: Steuergesetze, Steuerrichtlinien, Steuererlasse (einschl. der vom Lehrstuhl herausgegebenen Erlass-Sammlung), Deutsche Gesetze, OECD-Musterabkommen (alle unkommentiert und ohne handschriftliche Eintragungen, Markierungen und Paragraphen-Verweise sind zulässig), elektronische Hilfsmittel laut Aushang des Prüfungsausschusses

Hinweis:

Dokumentieren Sie die angewendeten Vorschriften durch Angabe der jeweiligen Paragraphen. Prüfen Sie alle Tatbestandsvoraussetzungen bzw. treffen Sie entsprechende Annahmen.

Achtung: Bitte 10 Minuten Einlesezeit gewähren!

Die Klausur besteht aus 4 Aufgaben. Es sind alle Aufgaben zu bearbeiten!

Aufgabe 1

(12 Punkte)

Doris D., deutsche Staatsbürgerin, besitzt eine selbständige Zahnarztpraxis in Aachen. Sie lebt gemeinsam mit ihrem Ehemann Ahmet, einem türkischen Staatsangehörigen, in Maastricht (Niederlande). Doris pendelt täglich zwischen Aachen und Maastricht. Neben ihrem Gewinn aus der Zahnarztpraxis i.H.v. 100.000 € hat sie in 2004 noch Einkünfte aus einer in Amsterdam belegenen vermieteten Eigentumswohnung i.H.v. 11.000 € erzielt. Ahmet ist z.Z. arbeitslos und erzielt keine eigenen Einkünfte.

- a) Beurteilen Sie den Fall bezüglich etwaiger Einkommensteuerpflichten von Doris und Ahmet in Deutschland. Gehen Sie dabei auch auf Besonderheiten bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ein.
- b) Wie ändert sich Ihre Beurteilung, wenn
 - b1) Doris D. in Aachen eine Ein-Raum-Wohnung gemietet hat, in der sie an zwei bis drei Tagen in der Woche übernachtet?
 - b2) der Ehemann Ahmet in den Niederlanden in 2004 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit i.H.v. 1.200 € erzielen würde?
 - b3) sich der gemeinsame Familienwohnsitz in Ankara (Türkei) befindet, wo Ahmet ausschließlich wohnt? Die Wohnung in Maastricht wird nur von Doris genutzt.
 - b4) Doris D. Amerikanerin wäre?

Hinweis: Abstrahieren Sie dabei von evtl. bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen.

Aufgabe 2

(12 Punkte)

Otto Liudolfinger aus Magdeburg ist zu 15% an der XYZ Ltd. (GmbH) in Bornéo beteiligt. Er verfügt jedoch über 20% der Stimmrechte. Er ist zudem mit 50% an einer norwegischen Gesellschaft beteiligt, die ihrerseits zu 40% an der XYZ Ltd. beteiligt ist. Die übrigen 50% an der norwegischen Gesellschaft gehören je zur Hälfte seiner geschiedenen Ehefrau Editha Liudolfinger, die seit 12 Jahren auf den Kanaren lebt und der minderjährigen Tochter von Otto und Editha. Otto hat das alleinige Sorgerecht für seine Tochter Liudgard und ist ihr gesetzlicher Vormund.

Ferner ist Hugo von Franzien mit 12% an der XYZ Ltd. beteiligt. Hugo ist vor sieben Jahren auf die Bahamas ausgewandert, auf denen auf Einkünfte natürlicher Personen keine Einkommensteuer erhoben wird. Davor war er seit 1962 in der Bundesrepublik ansässig. Hugo ist Gesellschafter der Ottonengesellschaft mbH mit Sitz in Goslar, an der er mit 8% beteiligt ist. Die restlichen Anteile hält Adelheid von Burgund, eine Jugendfreundin von Otto, die seit ihrer Geburt in Italien lebt. Die XYZ Ltd. erzielt ausschließlich Einkünfte aus passivem Erwerb i.S.d. § 8 AStG, die allerdings nicht aus Quellen mit Kapitalanlagecharakter stammen.

Hinweise: Die vorgenannten Beteiligungsverhältnisse verstehen sich für das Ende des Wirtschaftsjahres der XYZ Ltd., das in dem zu beurteilenden Veranlagungszeitraum 2004 endet. In Bornéo werden keine Ertragsteuern erhoben.

- a) Liegt für Otto Liudolfinger eine Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft vor, die eine Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung rechtfertigt?
- b) Für welche weiteren Gesellschafter würden bei Bejahung diese Folgen ebenfalls eintreten?
- c) Wie ist a) zu beurteilen, wenn die Beteiligung von Hugo von Franzien an der Ottonengesellschaft mbH nur 0,8% beträgt?

Dokumentieren Sie Ihre Antworten durch Angabe der jeweiligen Rechtsnormen!

Aufgabe 3

(26 Punkte)

Sachverhalt:

Hans Dampf, ledig, wohnhaft in Quedlinburg, erzielt im Veranlagungszeitraum 2004 die folgenden in- und ausländischen Einkünfte.

1. In Harzgerode hat Hans Dampf einen kleinen Handwerksbetrieb, in dem er harztypische Souvenirs, insbesondere die beliebte „Brockenhexe“ produziert. Daraus erzielt er 2004 einen Gewinn i.H.v. 25.000 €. Aus der Vermietung einer in Goslar belegenen Eigentumswohnung erzielt er Einkünfte i.H.v. 3.000 €. Zudem erhält er Zinsen i.H.v. 1.421 € aus einer Festgeldanlage bei der Deutschen Bank. Die Deutsche Bank hat auf diese Zinsen keine Kapitalertragsteuer einbehalten.
2. Aus der Beteiligung an einer im Nicht-DBA Staat Malimo tätigen Personengesellschaft, die Stoffe produziert, erzielt er einen Gewinn i. H. v. 10.000 €. Dampf ist an der Personengesellschaft als Mitunternehmer beteiligt. Auf diesen Gewinn wird eine Quellensteuer von 20% erhoben und auch tatsächlich entrichtet. Zudem besitzt Dampf in Malimo ein Wohnhaus. Aus der Vermietung dieses Wohnhauses erleidet er in 2004 einen Verlust i.H.v. 3.000 €.

3. Aus dem Staat Holiday, mit dem ein DBA besteht, erzielt Dampf Betriebstätteneinkünfte aus einem Hotelbetrieb. Aufgrund umfangreicher Modernisierungsmaßnahmen entfällt auf Dampf in 2004 ein Verlust i.H.v. 5.000 €.
4. Im Nicht-DBA Staat Tanzanien befindet sich eine Betriebstätte seines Harzgerodes Unternehmens, in der Einzelteile für die „Brockenhexen“ hergestellt werden. Auf diese Betriebstätte entfällt in 2004 ein Verlust von 5.000 €.
5. Auf den Bananas, mit denen ein DBA besteht, hat Dampf umfangreiches Kapitalvermögen angelegt. Dampf erzielt Zinsen i.H.v. 4.000 €. Die Bananas erheben darauf eine Quellensteuer i.H.v. 5%. Zudem besitzt Dampf 100 Aktien der Mandarin-LLC (GmbH) mit Sitz und Geschäftsleitung auf den Bananas. In 2004 schüttet die Mandarin-LLC 20 € pro Aktie aus. Auf Dividenden wird auf den Bananas keine Quellensteuer erhoben.

Aufgabe:

Ermitteln Sie für den Veranlagungszeitraum 2004 für Hans Dampf die **Summe der Einkünfte**. Erläutern Sie, wie die einzelnen positiven und negativen ausländischen Einkünfte im Rahmen der deutschen Besteuerung zu berücksichtigen sind. Belegen Sie Ihre Ausführungen mit den entsprechenden Rechtsnormen. Gehen Sie auch auf das Problem der Doppelbesteuerung ein und beschreiben Sie (keine Berechnungen!), ob und wie Hans Dampf diese vermeiden kann.

Hinweise:

Die Höhe der jeweiligen ausländischen Einkünfte ist nach deutschem Steuerrecht ermittelt.

Die mit den Staaten Holiday und Bananas vereinbarten DBA entsprechen grundsätzlich dem OECD-Musterabkommen.

Bezüglich der Art. 23A und 23B OECD-MA sei vereinbart: Steht das Besteuerungsrecht (auch) dem jeweiligen Quellenstaat zu, dann hat Deutschland Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen und Betriebstätten freizustellen. Deutschland ist jedoch berechtigt, die ausländischen Einkünfte im Rahmen des Progressionsvorbehaltes zu berücksichtigen. Kann (auch) der Quellenstaat Zinsen und Dividenden besteuern, so hat Deutschland die Methode der begrenzten Anrechnung anzuwenden.

Aufgabe 4

(10 Punkte)

Zeigen Sie an einem einfachen selbstgewählten, einperiodigen Beispiel zur begrenzten Anrechnung ausländischer Steuern gem. § 34c Abs. 1 EStG, dass die Methode der „overall limitation“

- (a) günstiger als die „per-country-limitation“ ist.
- (b) schlechter als die „per-country-limitation“ ist.